

Festlegung zu Turnierteilnahmen von Spielern unterschiedlicher Konfessionen

In Übereinstimmung mit den Schachregeln der FIDE, gültig ab dem 01.Juli 2009, den Empfehlungen des Deutschen Schachbundes und der Deutschen Schachjugend erklärt der Schachverband Sachsen e.V. folgendes:

Schachspieler, welche sich auf den FIDE-Artikel 6.7 (d) berufen, denen es, aus welchen Gründen auch immer (dazu zählen auch religiöse Gründe), nicht möglich ist das Bedienen einer Schachuhr zu realisieren, wird ein vom Schiedsrichter genehmigter Assistent bereitgestellt. Die Bedenkzeit des betreffenden Spielers wird vom Schiedsrichter angemessen angepasst und wir empfehlen hier einen Zeitnachteil von 5 Minuten.

Schachspieler, welche sich auf den FIDE-Artikel 8.1 berufen, denen es, aus welchen Gründen auch immer (dazu zählen auch religiöse Gründe), nicht möglich ist die Partie aufzuzeichnen, wird ein vom Schiedsrichter genehmigter Assistent bereitgestellt. Die Bedenkzeit des betreffenden Spielers wird vom Schiedsrichter angemessen angepasst und wir empfehlen hier einen Zeitnachteil von 10 Minuten.

Der Schiedsrichter bestimmt entsprechend der örtlichen Gegebenheiten den Standort des Assistenten.

In Anwendung beider FIDE-Artikel ist es jedem Schiedsrichter freigestellt auch andere, angemessene eigene Entscheidungen zu treffen.

Wir empfehlen, vor Turnierbeginn, alle Teilnehmer darauf aufmerksam zu machen, sollte es einen Spieler geben, der sich auf einen der beiden Artikel oder auf alle beide Artikel beruft.

Es ist allen Veranstaltern untersagt, Spieler von einer Veranstaltung auszuschließen, die sich auf einen oder auf alle beide FIDE-Artikel berufen.

Der Vorstand des Schachverbandes Sachsen e.V.